

**1533.** Mai 11. Ueberlingen. Die Grafen, Herren und Ritterschafft an der Donau, im Allgäu und am Bodensee schließen ein Bündnis, „damit Abtrünnung und Bergewaltigung des rechten, wahren, christlichen Glaubens, dergleichen Empörung und Auf-  
ruhr unterm gemeinen Mann nicht vorkommen:

1. Es wird beschloffen, daß die Verbündeten jährlich zusammen kommen, um einen Hauptmann und Räte zu wählen. Bei diesem Anlasse wird ein Amt mit Opfer gehalten. Wer auf dem Tage nicht erscheint, zahlt Buße, ein Graf und Herr 2 fl., die Ritter 1 fl., ein Edelmann 1 fl., welches Strafgeld dem Hauptmann übergeben wird. Wenn durch Krankheit oder Herrendienst ein Mitglied des Bundes zu erscheinen verhindert ist, so soll er einen Bevollmächtigten senden.
2. Wenn in Angelegenheiten der Vereinigung Hauptmann und Räte zusammen kommen, so geschieht dies auf Kosten der Vereinigung und verrechnet der Graf und Freyherr 5 Pferde, der Ritter 4 und der Edelmann 3 Pferde. Für jedes Pferd sind für Tag und Nacht 24 Kreuzer zu geben. In außerordentlichen Fällen, Kriegskläufen und dgl. bestimmen Hauptmann und Räte, was zu geben ist.
3. Wenn je irgend jemand einen der Verbündeten mit Gewalt vom wahren alten Glauben abbringen wollte, oder wenn es sich ereignete, daß die Unterthanen sich wider ihre Obrigkeit empören würden, so werden sich die Vertragsschließenden Beistand leisten und zwar so, daß derjenige, in dessen Gebiet sich die Bergewaltigung oder Empörung zutragen würde, solches seinem nächsten Nachbarn anzeigen müsse und dieser wieder seinem nächsten Nachbarn u. s. w. Us-  
dann hat ein jeder mit seinen Pferden, wie es im beson-  
deren Register verzeichnet ist, auf dem Platze zu erscheinen, welchen der Hauptmann bestimmt und hilft handeln nach Notdurft.
4. Sofern sich die Bergewaltigung oder Empörung sehr bedrohlich gestaltete, so kann von Hauptmann und Rat ein größeres Aufgebot an Leuten zu Fuß und zu Pferd und an Geschützen veranlaßt werden auf gemeinsame Kosten.
5. Wenn es sich zutrüge, daß Einer oder Mehrere so gedrängt würden, daß sie nicht wüßten, wohin sie mit Weib und Kind, mit Briefen, Kleinoden u. s. w. ihre Zuflucht nehmen